

# Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(§ 82 Hess. Schulgesetz i.d.F. vom 30.06.1999 und VO vom 8.7.1993, ABl. S. 686, unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung vom 14.12.1999, ABl. 1/2000 S. 3)

## 1. Pädagogische Maßnahmen (Beispiele lt. § 82 Abs.1 HSchG)

- Gespräch mit dem Schüler mit dem Ziel der Verhaltensänderung
- Ermahnung
- Gruppengespräch mit Schüler und Eltern
- Mündliche Mißbilligung
- Formlose schriftliche Mißbilligung des Fehlverhaltens (zu den Schülerakten nehmen!)
- Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts (vorher: Benachrichtigung der Eltern!)
- Nachholen nicht angefertigter Arbeiten in der Schule (vorher: Benachrichtigung der Eltern!)
- Zeitweise Wegnahme von Gegenständen (Zurückgabe in der Regel am Ende des Unterrichtstages, ggf. an die Eltern)

## 2. Ordnungsmaßnahmen (Ausschließlichkeitskatalog gem. § 82 Abs. 2 HSchG)

Ordnungsmaßnahme	Begründung	Antragssteller	Anzuhören	Entscheidung
1. Ausschluß vom Unterricht für den Rest des Schultages	Anspruch der übrigen Schüler auf geordneten Unterricht ist gefährdet.	Lehrkraft	Schüler(in)	Schulleiter(in) <sup>1</sup>
2. Ausschluß von besonderen Klassen- und Schulveranstaltungen	<i>Erhebliche</i> Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs, Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen oder Verursachung erheblicher Sachschäden und dadurch bedingte Beeinträchtigung von Unterricht und Erziehung der Mitschüler.  <i>Besonders schwere</i> Störungen des Schul- oder Unterrichtsbetriebes oder schwere Verletzung der Sicherheit beteiligter Personen und dadurch bedingte <i>anhaltende</i> Gefährdung von Unterricht und Erziehung der Mitschüler.  <sup>6</sup>	Klassenkonferenz	Schüler(in) + Eltern	Schulleiter(in) <sup>2</sup>
3. Androhung der Zuweisung in eine Parallelklasse		Klassenkonferenz	Schüler(in) + Eltern	Schulleiter(in)
4. Zuweisung in eine Parallelklasse		Klassenkonferenz	Schüler(in) + Eltern	Schulleiter(in)
5. Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform		Klassenkonferenz	Schüler(in) + Eltern	Schulleiter(in) <sup>3, 4</sup>
6. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform		Klassenkonferenz	Schüler(in) + Eltern	Staatliches Schulamt <sup>3, 4</sup>
7. Androhung der Verweisung von der Schule		Klassenkonferenz	Schüler(in) + Eltern	Schulleiter(in) <sup>3, 4</sup>
8. Verweisung von der besuchten Schule		Klassenkonferenz	Schüler(in) + Eltern	Staatliches Schulamt <sup>3, 4, 5</sup>

### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Mögliche Gefährdungen der Schüler sind zu berücksichtigen. Die Eltern sind unverzüglich zu benachrichtigen (VO § 8 Abs. 1)
- <sup>2</sup> Ausschluß vom Wahlunterricht ist für maximal ein Schulhalbjahr zulässig (VO § 3 Abs.3)
- <sup>3</sup> Auf Antrag der Eltern (spätestens 3 Tage nach der Anhörung): Stellungnahme des Schulpsychologen einholen, die innerhalb von 3 Wochen vorliegen soll (VO § 4 Abs.4).
- <sup>4</sup> Bei den Ordnungsmaßnahmen Nr. 5-8 kann der Schulleiter den Schüler bis zur endgültigen Entscheidung, längstens aber bis zu 4 Wochen, vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen ausschließen (HSchG § 82 Abs.7), wenn es die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebes oder die Sicherheit von Personen erfordert. Bei einem Ausschluß von mehr als einer Woche sind das Staatliche Schulamt, das Jugendamt und der schulpsychologische Dienst unverzüglich zu unterrichten.
- <sup>5</sup> Das Staatliche Schulamt kann in besonderen Fällen auch ohne Antrag der Klassenkonferenz entscheiden (VO § 5)
- <sup>6</sup> Bei nicht mehr schulpflichtigen Schülern: Innerhalb von 6 Wochen 6x unentschuldigtes Fehlen oder mehrmalige Leistungsverweigerung (HSchG § 82 Abs. 8)

Alle Entscheidungen nach Nr. 2-8 sind den Eltern schriftlich mitzuteilen und zu begründen (VO § 8 Abs.2).